Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9886**

14. Wahlperiode 23. 08. 2002

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG)

A. Problem und Ziel

Das Nitrofen-Problem im ökologischen Landbau zeigt auf, dass die im Öko-Landbaugesetz verankerten Meldepflichten nicht ausreichend sind. Insbesondere die Rückverfolgbarkeit von Zuwiderhandlungen in der vorgelagerten Produktionsstufe sind nicht ausreichend geregelt. Eine erweiterte Meldepflicht der Kontrollstellen gegenüber den Kontrollbehörden kann frühzeitiger zu einer Aufklärung und besseren Nachvollziehbarkeit des Warenstromes führen.

B. Lösung

Die Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) dient der Verbesserung der Mitteilungspflichten der Kontrollstellen.

Der bisherige Text wird dahin ergänzt, dass

– die Kontrollstelle auch die für ihren Sitz zuständige Behörde zu unterrichten hat, sofern für den Ort der Tätigkeit des betroffenen Unternehmens einerseits und die kontrollierende Kontrollstelle andererseits verschiedene Behörden zuständig sind,

– die Kontrollstelle bei begründeten Verdachtsfällen einer Zuwiderhandlung auf einer vorgelagerten Produktionsstufe (Zulieferunternehmen) die für den Ort der Tätigkeit des vorgelagerten Unternehmens nach Landesrecht zuständige Behörde über ihre Feststellungen zu unterrichten hat,

– die Möglichkeit geschaffen wird, diese Unterrichtungspflicht durch Rechtsverordnung näher zu regeln.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, sonstige Kosten

Der Gesetzentwurf führt zu keinen zusätzlichen Kosten.

Berlin, den 21. August 2002

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 778. Sitzung am 12. Juli 2002 beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Öko-Landbaugesetz vom … (BGBl. I S. …) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Stellt eine Kontrollstelle bei ihrer Tätigkeit Unregelmäßigkeiten oder Verstöße der in Artikel 9 Abs. 9, Artikel 10 Abs. 3 oder Artikel 10a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Art fest, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die für den Ort der Tätigkeit des betroffenen Unternehmens sowie die für den Sitz oder die Niederlassung der Kontrollstelle nach Landesrecht zuständige Behörde. Soweit die Feststellung der Kontrollstelle Unregelmäßigkeiten oder Verstöße durch ein nicht von ihr kontrolliertes Unternehmen betrifft, von dem das kontrollierte Unternehmen beliefert worden ist, besteht die Pflicht zur Unterrichtung nach Satz 1 bereits bei begründetem Verdacht einer Unregelmäßigkeit oder eines Verstoßes im Sinn des Satzes 1 durch das liefernde Unternehmen.“

2. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. die Pflicht der Kontrollstellen zur Unterrichtung der nach Landesrecht zuständigen Behörden nach § 5 Abs. 2 näher zu regeln.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am … in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 Abs. 2)

Die Pflicht der Kontrollstelle zur Unterrichtung der zuständigen Behörde kann sich nur auf die Zuwiderhandlungen beziehen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-VO) mit den Begriffen „Unregelmäßigkeit“ und „Verstoß“ bezeichnet werden. Die EG-Öko-VO verlangt kein Verschulden des Verantwortlichen. Der bisherige Text des § 5 Abs. 2 (neuer Satz 1) wird dahin ergänzt, dass die Kontrollstelle auch die für ihren Sitz zuständige Behörde zu unterrichten hat. Das gilt selbstverständlich nur, sofern für den Ort der Tätigkeit des betroffenen Unternehmens einerseits und die kontrollierende Kontrollstelle andererseits verschiedene Behörden zuständig sind. In einem solchen Fall muss auch die Sitzbehörde verständigt werden, damit diese ihre Aufgabe, die Kontrollstelle zu überwachen, in vollem Umfang erfüllen kann.

Der neue Satz 2 macht deutlich, dass sich die Kontrollstelle bei gegebener Veranlassung auch mit der Frage zu befassen hat, ob die beim kontrollierten Unternehmen festgestellte tatbestandsmäßige Unregelmäßigkeit ihren Ursprung in einem anderen Unternehmen hat. Dieser Frage ist immer dann nachzugehen, wenn die Feststellungen der Kontrollstelle eine Zuwiderhandlung auf einer vorgelagerten Produktionsstufe (Zulieferunternehmen) erkennen lassen, so dass eine Rückverfolgung notwendig ist. Unterliegt das vorgelagerte Unternehmen ebenfalls der Überwachung durch die Kontrollstelle, gilt der neue Satz 1 unmittelbar. Ist das nicht der Fall, muss die Kontrollstelle die für den Ort der Tätigkeit des vorgelagerten Unternehmens nach Landesrecht zuständige Behörde über ihre Feststellungen unterrichten. Diese Pflicht muss dann schon bei dem begründeten (d. h. auf Tatsachen gestützten) Verdacht einer Unregelmäßigkeit oder eines Verstoßes eingreifen, weil die unterrichtende Kontrollstelle mangels eigener Zuständigkeit keine abschließende Prüfung bei dem vorgelagerten Unternehmen durchführen kann.

Missachtet die Kontrollstelle ihre (erweiterte) Pflicht zur Unterrichtung der zuständigen Behörden, kann der Verantwortliche nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Nr. 2 Öko-Landbaugesetz wegen einer Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt werden.

Die Regelungen des Öko-Landbaugesetzes lassen das Lebensmittelrecht unberührt. Dieses dient dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsgefahren und Täuschungen im Lebensmittelbereich. Zum Schutz dieser Verbraucherinteressen können Unterrichtungspflichten von Unternehmen, die im Lebensmittelbereich tätig sind, erforderlich sein. Solche Pflichten sollten im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz verankert werden, unabhängig davon, ob das verpflichtete Unternehmen im ökologischen oder im konventionellen Sektor tätig ist.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 – neu –)

Die Kontrollstelle kann verpflichtet sein, eine oder mehrere nach Landesrecht zuständige Behörden über Unregelmäßigkeiten bzw. Verstöße auf mehreren Produktionsstufen zu unterrichten. Es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, diese Unterrichtungspflicht durch Rechtsverordnung näher zu regeln.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zur Gesetzesbezeichnung

In der Bezeichnung des Gesetzes ist die Klammerangabe „(Öko-Landbaugesetz – ÖLG)“ zu streichen, da es sich dabei um die amtliche Kurzbezeichnung und amtliche Abkürzung des Stammgesetzes handelt, die zum einen zur Bezeichnung eines Änderungsgesetzes nicht verwandt werden können und zum anderen bei einem Änderungsgesetz wegen fehlenden Zitierbedarfs nicht erforderlich sind.

Zu Artikel 1 Nr. 1 – Änderung ÖLG § 5 Abs. 2 Satz 1

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag ab, da für eine derartige Änderung kein Regelungsbedarf besteht.

Nach dem Änderungsvorschlag sollen die Kontrollstellen bei der Feststellung von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen nicht nur die für den Ort der Tätigkeit des betroffenen Unternehmens zuständige Landesbehörde unterrichten, sondern, über die jetzigen Bestimmungen des ÖLG hinaus, zusätzlich auch die für ihren Sitz oder ihre Niederlassung zuständige Landesbehörde.

§ 5 Abs. 2 ÖLG schreibt vor, dass eine Kontrollstelle, soweit sie bei ihrer Tätigkeit Unregelmäßigkeiten oder Verstöße der in Artikel 9 Abs. 9, Artikel 10 Abs. 3 oder Artikel 10a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Art feststellt, hiervon unverzüglich die für den Ort der Tätigkeit des betroffenen Unternehmens nach Landesrecht zuständige Behörde zu unterrichten hat. Diese Vorschrift stellt sicher, dass die zuständige Landesbehörde die erforderlichen Informationen erhält, um weitere Schritte zur Verfolgung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes sowie zu deren Unterbindung veranlassen zu können. Dies schließt auch erforderlichenfalls die Einbeziehung der zuständigen Behörden anderer betroffener Länder ein.

Die genannte Vorschrift des ÖLG geht davon aus, dass die Aufklärung von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen zunächst in dem Unternehmen ansetzen muss, in dem diese festgestellt worden sind.

Eine zusätzliche Unterrichtung der für den Sitz oder die Niederlassung der Kontrollstelle zuständigen Behörde, wie dies der Änderungsvorschlag vorsieht, ist nicht zielführend, da diese Behörde aufgrund der fehlenden Zuständigkeit keine Schritte zur Aufklärung des Falls einleiten kann. Eine derartige Information ist auch im Rahmen der Überwachung der Tätigkeit der Kontrollstellen ohne Bedeutung, da die Überwachung nach § 4 Abs. 3 ÖLG durch die für den Ort der Tätigkeit der Kontrollstelle zuständige Behörde durchgeführt wird.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass mit diesem Änderungsvorschlag eine Meldepflicht eingeführt würde, die ins Leere liefe. Daher sieht die Bundesregierung für die vorgeschlagene Änderung keinen Regelungsbedarf.

Zu Artikel 1 Nr. 1 – Änderung ÖLG § 5 Abs. 2 Satz 2 (neu)

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag ab.

Um den Informationsfluss gemäß dem Anliegen des Bundesrates zu vereinfachen, müssten die Kontrollstellen verpflichtet werden, sich im Verdachtsfall untereinander von evtl. Unregelmäßigkeiten direkt zu unterrichten. Dem steht jedoch gegenwärtig Artikel 9 Abs. 7 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 entgegen, der die zugelassenen Kontrollstellen verpflichtet, keinen anderen Personen als der für das Unternehmen verantwortlichen Person und den zuständigen staatlichen Stellen Einblick in die Informationen und Daten zu geben, von denen sie bei ihrer Kontrolltätigkeit Kenntnis erhalten. An einer Änderung dieser Bestimmung, die – unter Einschluss des Lieferantenbereichs – auf eine Unterrichtung zwischen den Kontrollstellen abzielt, wird derzeit auf EU-Ebene auch aufgrund eines Memorandums der Bundesregierung zur Ausweitung des Kontrollsystems auf den Großhandel gearbeitet. Vor diesem Hintergrund ist es zielführender, zunächst die bislang unzureichende Gemeinschaftsrechtslage zu verbessern und auf dieser Grundlage die Meldepflichten der Kontrollstellen im Wege einer Änderung des ÖLG über das gegenwärtig gemeinschaftsrechtlich zulässige Maß auszudehnen.

Ein Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission, der im Vergleich zur gegenwärtigen Gemeinschaftsrechtslage eine deutliche Verdichtung der Meldepflichten der Kontrollstellen ermöglichen würde, ist in Kürze zu erwarten. Die Bundesregierung beabsichtigt daher, den Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zu unterstützen und sodann auf dieser neuen Rechtsgrundlage die Anpassung des ÖLG in Angriff zu nehmen.

Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 ÖLG, auf die sich der Änderungsvorschlag des Bundesrates bezieht, treten gemäß § 15 ÖLG ohnehin erst am ersten Tag des neunten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonats in Kraft. Auch vor diesem zeitlichen Hintergrund ist es zweckmäßiger, zunächst abzuwarten, bis eine entsprechende Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in Kraft getreten ist, um sodann den Komplex erweiterter Meldepflichten insgesamt neu zu regeln.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Der Vorschlag verfolgt das Ziel, in das ÖLG eine Ermächtigung für das BMVEL aufzunehmen, die Unterrichtungspflichten der Kontrollstellen durch Rechtsverordnung näher zu regeln.

Dieser Änderungsvorschlag sollte nach Auffassung der Bundesregierung in Anlehnung an die oben zu Artikel 1 Nr. 1 dargestellten Gründe zweckmäßiger Weise ebenfalls erst im Zusammenhang mit der Umsetzung der in Kürze zu erwartenden Änderung der Gemeinschaftsrechtslage weiter verfolgt werden.

Zu Artikel 2

Aus rechtsförmlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass es nach Artikel 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) grundsätzlich erforderlich ist, dass das Gesetz den Tag seines Inkrafttretens selber bestimmt; anderenfalls greift die Rechtsfolge des Artikels 82 Abs. 2 Satz 2 GG ein. Um dies zu vermeiden, ist Artikel 2 dahin gehend zu ändern, dass ein bestimmter Zeitpunkt des Inkrafttretens in die Vorschrift aufgenommen wird. In Betracht kommt dabei vorzusehen, dass das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt; wirksam würden die beabsichtigten Änderungen dann gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Öko-Landbaugesetzes.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333